

Reglement über den Studierendenfonds der Hochschulen der HES-SO Valais-Wallis

vom 22. September 2016

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis

Eingesehen das Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis) vom 16. November 2012;

eingesehen die Verordnung über die Geschäftsführung und die Finanzkontrolle sowie die Leistungen der HES-SO Valais-Wallis vom 16. Dezember 2014;

eingesehen das Handbuch für die Rechnungsführung und die Finanzverwaltung (*Manuel de gestion comptable et financière*) der HES-SO (das den neuen Rechnungslegungsstandard MCH2 einführt);

eingesehen das Finanzreglement der HES-SO Valais-Wallis;

eingesehen das Reglement über die weiteren Leistungen zugunsten der Studierenden der HES-SO Valais-Wallis (die den Studierenden der HES-SO Valais-Wallis in Rechnung gestellt werden);

auf Vorschlag des Finanzdienstes der HES-SO Valais-Wallis,

*beschliesst*¹

Kapitel 1 Allgemeines

Art. 1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement legt die Funktionsweise des Studierendenfonds der Hochschulen der HES-SO Valais-Wallis fest.

Art. 2 Zielsetzungen

Ziel des Reglements über den Studierendenfonds ist es, die Finanzierung des Studierendenfonds und die Entnahme von Mitteln aus dem Studierendenfonds zu erläutern.

Kapitel 2 Prinzip des Studierendenfonds

Art. 3 Trennungsprinzip

Der Studierendenfonds wird nach Hochschule sowie zwischen FH- und HF-Ausbildungen getrennt.

Art. 4 Transparenzprinzip

Die Mittelbewegungen im Studierendenfonds sind Gegenstand einer detaillierten Präsentation in der Laufenden Rechnung der HES-SO Valais-Wallis.

Kapitel 3 Struktur des Studierendenfonds

Art. 5 Struktur des Studierendenfonds

In der Bilanz wird unter den Fremdmitteln der HES-SO Valais-Wallis ein spezifisches Konto mit der Bezeichnung „Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital“ aufgeführt.

¹ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Kapitel 4 Finanzierung und Entnahme von Mitteln aus dem Studierendenfonds (Bilanz)

Art. 6 Finanzierung des Studierendenfonds

¹ Am Ende des Jahres, nach Durchführung der Abschlussbuchungen, wird die positive Differenz zwischen dem Aufwand und dem Ertrag der Laufenden Rechnung in Verbindung mit dem Studierendenfonds der Bilanzposition Studierendenfonds zugeordnet.

² Diese Zuordnung wird vom Direktor der betroffenen Hochschule validiert.

Art. 7 Entnahme von Mitteln aus dem Studierendenfonds

¹ Am Ende des Jahres, nach Durchführung der Abschlussbuchungen, kann die negative Differenz zwischen dem Aufwand und dem Ertrag der Laufenden Rechnung in Verbindung mit dem Studierendenfonds der Bilanzposition Studierendenfonds entnommen werden, jedoch nur bis maximal der Höhe des Saldos des Studierendenfonds der betroffenen Hochschule.

² Diese Entnahme wird vom Direktor der betroffenen Hochschule validiert.

Kapitel 5 Schlussbestimmungen

Art. 8 Entscheidungsinstanz

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis entscheidet über alle im vorliegenden Reglement nicht vorgesehenen Belange.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf den 1. September 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle diesem widersprechenden Bestimmungen und Entscheide aufgehoben.

Das vorliegende Reglement wurde von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis an ihrer Sitzung vom 22. September 2016 verabschiedet.